

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SLOMAN NEPTUN Schiffahrts-Aktiengesellschaft erklären im Dezember 2011, daß den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ weitgehend entsprochen wurde und in Zukunft weitgehend entsprochen wird.

Lediglich die folgenden Empfehlungen werden nicht angewendet:

- Die Satzung sieht die Möglichkeit einer Briefwahl nicht vor (Abschn. 2.3.3).
- Von der Bestellung eines Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstands wird abgesehen, da der Vorstand der SLOMAN NEPTUN Schiffahrts-Aktiengesellschaft nur aus zwei Personen besteht (Abschn. 4.2.1).
- Bei der Besetzung von Führungsfunktionen achten Vorstand und Aufsichtsrat unter Beachtung der Chancengleichheit auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Eine sogenannte „Frauenquote“ findet keine Anwendung (Abschn. 4.1.5, 5.1.2, 5.4.1).
- Es wird kein Anlass für starre Altersgrenzen gesehen. Entscheidungen werden nach sachgerechten Erwägungen individuell getroffen (Abschn. 5.1.2, 5.4.1).
- Angesichts der überschaubaren Größe des Aufsichtsrats mit vier Vertretern der Anteilseigner hält der Aufsichtsrat neben dem Personalausschuss weitere Ausschüsse für strukturell entbehrlich (Abschn. 5.3.2, 5.3.3).
- Eine generelle Einzelwahl wird für nicht erforderlich gehalten, da im Rahmen der Hauptversammlung eine Einzelwahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Veranlassung der Aktionäre herbeigeführt werden kann (Abschn. 5.4.3).
- Ein aufgegliederter und individualisierter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nicht, da sich die Vergütung aus der Satzung ableiten lässt. (Abschn. 5.4.6)
- Eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente erfolgt nicht. Die SLOMAN NEPTUN Schiffahrts-Aktiengesellschaft ist der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist (Abschn. 6.6).
- Da die einzige planbare Veröffentlichung der Termin der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung ist, wird kein „Finanzkalender“ publiziert (Abschn. 6.7).
- Die SLOMAN NEPTUN Schiffahrts-Aktiengesellschaft veröffentlicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen Zwischenmitteilungen im ersten und zweiten Halbjahr sowie einen Zwischenbericht zum 30. Juni eines jeden Jahres, der nach den für die Konzernbilanzierung maßgeblichen Vorschriften (IFRS) aufgestellt wird (Abschn. 7.1.1, 7.1.2).

Bremen, im Dezember 2011

Der Vorstand und der Aufsichtsrat
der SLOMAN NEPTUN Schiffahrts-Aktiengesellschaft